

# Satzung

des

## Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.

### Präambel

Die Siebenbürger Sachsen haben rund 850 Jahre das Gebiet innerhalb des Karpatenbogens, auch bekannt als Transsilvanien, besiedelt. Die ersten Siedlerzüge kamen auf Einladung des ungarischen Königs um die Mitte des 12. Jahrhunderts und machten das Land, den so genannten Königsboden, urbar. Im Laufe der Jahrhunderte haben die Siebenbürger Sachsen die ihnen verliehenen Privilegien positiv umgesetzt und Gemeinwesen geschaffen, die in ihren sozialen Errungenschaften und Einrichtungen beispielhaft waren, begleitet von einem regen Kulturleben und der Wahrung althergebrachter Bräuche. Die Wirren des Zweiten Weltkriegs und nachhaltige politische Veränderungen gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts haben dazu geführt, dass der Großteil der Siebenbürger Sachsen ihre und ihrer Vorfahren Heimat verlassen hat und mehrheitlich in ihrem alten Mutterland, Deutschland, eine neue Heimat fand.

Bereits nach Kriegsende haben die in Deutschland lebenden Siebenbürger Sachsen einen Verband gegründet, der sich in Verbundenheit mit dem Glauben und der Kirche ihrer Vorfahren neben gegenseitiger Unterstützung und Hilfe bei der Eingliederung vor allem auch die Pflege des Kulturgutes und des Brauchtums zur Aufgabe gemacht hat, um ihre Gemeinschaft zusammenzuhalten und zu fördern, eine Gemeinschaft, die gerade aus den Erfahrungen der Vorfahren Stärke und Zuversicht schöpft. Diese Stärke und Zuversicht sind auch heute und in Zukunft von Nöten, um die vielfältigen Herausforderungen in einem zusammenwachsenden Europa und einer mehr und mehr zusammenrückenden Welt zu bewältigen. Gemeinschaft ist auch und gerade hier gefragt, und zwar Gemeinschaft und Verständnis auch über Grenzen hinweg.

Hierzu will der Verband seinen Beitrag leisten, auch durch Erhaltung, Pflege und Weitergabe des kulturellen Erbes und durch Vermittlung von Erkenntnissen der Vorfahren. Es geht hierbei nicht um nostalgisch verklärtes Festhalten an Althergebrachtem, sondern um vorurteilsfreie Bewertung von Errungenschaften und um Erfahrungsaustausch, ein Austausch, der vor allem für die und von der Jugend durchgeführt werden sollte und der Kenntnis der eigenen Herkunft, der eigenen Wurzeln voraussetzt. Der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. will auf diesem Weg, den schon die Vorfahren eingeschlagen haben,

weiter gehen und lädt alle Interessierten ein mitzugehen.

In diesem Bewusstsein und in dieser Überzeugung hat der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. seine Satzung an die Erfordernisse dieser Herausforderung angepasst und auf dem Verbandstag in Bad Kissingen vom 2./3. November 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband der Siebenbürger Sachsen ist die Vereinigung der in Deutschland lebenden Siebenbürger Sachsen, der Personen und Gemeinschaften, die sich mit deren Interessen und Zielen identifizieren, und führt den Namen „Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Grundsätze des Vereins

- 1) Der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. ist ein ideeller Verein zum Zweck der Förderung der Fürsorge für die Siebenbürger Sachsen und ihrer kulturellen und sozialen Belange.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der Hilfe für Spätaussiedler, die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein setzt sich für den Erhalt und die Pflege der Gemeinschaft sowie die Bewahrung des Kulturgutes und kulturellen Erbes der Siebenbürger Sachsen und für seine Vermittlung nach außen ein, wobei auch eine Verständigung, insbesondere der Jugend, mit anderen Völkern und deren Kulturen – auch grenzüberschreitend – angestrebt wird.

- 4) Der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. ist politisch ungebunden und verfolgt außerhalb der vorstehenden Absätze weder unmittelbar noch mittelbar politische Ziele.

### **§ 3 Zielsetzung**

- 1) Zur Erreichung des Zweckes und in Erfüllung der Grundsätze wird der Verein insbesondere folgende Ziele anstreben und Aufgaben erfüllen:

- Zusammenfassung der Siebenbürger Sachsen in Deutschland zur Vertretung ihrer gemeinsamen Belange in der Öffentlichkeit, insbesondere vor Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Sicherung, Bewahrung, Förderung und Pflege des siebenbürgisch-sächsischen Kulturgutes, insbesondere von Wissenschaft, Kunst, Sitten, Bräuchen und Trachten,
- Erforschung und Aufbereitung historischer, heimatkundlicher und genealogischer Daten und Informationen über Siebenbürgen und seine Bewohner,
- Dokumentation und Veröffentlichung dieser Daten mit dem Ziel der Aufklärung der Allgemeinheit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Verständigung, insbesondere über geschichtliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen und Belange der Siebenbürger Sachsen,
- Herausgabe von Publikationen, Veranstaltung von Vorträgen, Lesungen und Konzerten und Unterstützung von Chören, Orchestern, Trachtengruppen und anderen Kulturgruppen,
- Förderung der Jugendhilfe durch Ausrichtung von geschichtlichen und kulturellen Informationsveranstaltungen sowie von sportlichen und geselligen Aktivitäten für die Jugend mit dem Ziel des Zusammenkommens mit Jugendlichen, auch anderer Nationalitäten, zum Zwecke des gegenseitigen Kennenlernens und Verständnisses,
- Förderung des als gemeinnützig anerkannten Sozialwerks der Siebenbürger Sachsen e.V., München,
- Betreuung und Beratung von Senioren und Spätaussiedlern in gesellschaftlichen und allgemein interessierenden, aktuellen Fragen im Rahmen von informatorischen und geselligen Veranstaltungen,
- Pflege der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen durch Organisation von Heimattagen, Zusammenarbeit mit allen siebenbürgisch-sächsischen Verbänden sowie innerhalb der weltweiten Föderation der Siebenbürger Sachsen.

- 2) Vorstehende Ziele können und sollen auch grenzüberschreitend, außerhalb der Grenzen Deutschlands, z.B. in Siebenbürgen, in Zusammenarbeit mit den dort tätigen Einrichtungen der Siebenbürger Sachsen, sowie andernorts mit weiteren Einrichtungen, die sich diesen Aufgaben und Zielen widmen, verfolgt werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrat e.V., Schloss Horneck, 74831 Gundelsheim/Neckar, mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

### **§ 5 Gliederungen des Verbandes**

- 1) Der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. ist ein Bundesverband mit einem Bundesvorstand an der Spitze; Vertretung und Geschäftsführung obliegen einem Geschäftsführenden Vorstand. Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände und die Jugendgliederung. Die Landesverbände können Gebiets-, Kreis- und Ortsverbände sowie Untergliederungen einrichten, deren regionale Einteilung dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes obliegt.
- 2) Die innere Ordnung jedes Landesverbandes wird durch eine von ihm zu beschließende Gliederungsordnung geregelt, die der Bestätigung des Bundesvorstandes bedarf. Soweit diese Satzung und die hierzu erlassenen Verbandsrichtlinien nichts anderes bestimmen, regeln die Landesverbände ihre inneren Angelegenheiten selbst.

- 3) Die Jugendgliederung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. ist die „Siebenbürgisch-Sächsische Jugend in Deutschland“. Deren Organisationsform wird durch eine von ihr zu beschließende Jugendordnung geregelt, die der Bestätigung des Bundesvorstandes bedarf.
- 4) Näheres regeln die Verbandsrichtlinien und die jeweiligen Gliederungsordnungen.

## § 6

### Rechtsformen und Rechtsstellung der Untergliederungen

- 1) Landesverbände, Gebiets-, Kreis- und Ortsverbände sowie deren Untergliederungen können sich in Vereinsform oder in jeder anderen rechtlich zulässigen, auf Dauer angelegten, nicht rechtsfähigen Personenvereinigung des Privatrechts organisieren. Die Rechtsform darf Sinn und Zweck dieser Satzung und der jeweiligen Gliederungsordnungen sowie den Verbandsrichtlinien nicht widersprechen.
- 2) Die Rechtsstellung einer Untergliederung ist unabhängig von der jeweiligen Organisationsform. Die Untergliederungen erlangen die Rechtsstellung einer Gliederung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. jedoch nur, wenn sie die beabsichtigte Organisationsform zuvor dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes oder dem Bundesvorstand mitgeteilt haben und ihr nicht widersprochen worden ist. Im Falle des Widerspruchs kann die Untergliederung den Schlichtungsausschuss anrufen.
- 3) Alle Gliederungen des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. sind berechtigt, die Belange der Siebenbürger Sachsen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor den Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie sind berechtigt, mit anderen sozialen, kulturellen und politischen Organisationen ihres Zuständigkeitsbereiches zur Erreichung der Vereinsziele zusammenzuarbeiten.
- 4) Verstößt eine Untergliederung gegen diese Bestimmungen oder liegt sonst ein Fall der Missachtung der Satzung und satzungsgemäß gefasster Beschlüsse vor, können der Bundesvorstand und der Vorstand des zuständigen Landesverbandes den Schlichtungsausschuss anrufen. Bis zu dessen Entscheidung werden die Geschäfte der Betroffenen von Beauftragten wahrgenommen, die vom Schlichtungsausschuss bestimmt werden.

## § 7

### Verbandsrichtlinien, Zuständigkeit und Erlass

- 1) Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung werden im Rahmen der Verbandsrichtlinien

beschlossen; sie sind als konstitutiver Teil der Satzung für alle Gliederungen und Mitglieder verbindlich.

- 2) Die Verbandsrichtlinien werden vom Bundesvorstand im Rahmen dieser Satzung erlassen; sie enthalten, der Übersichtlichkeit halber in Abschnitten zusammengefasst, alle bereits bestehenden wie auch alle künftig neu zu erlassenden Ordnungen und Richtlinien des Verbandes wie „Wahlordnung“, „Beitragsordnung“, „Richtlinien für Ehrungen“ usw.
- 3) Bis zur Bestätigung oder Abänderung durch den Verbandstag gelten erlassene Verbandsrichtlinien als vorläufig; unbeschadet ihrer Vorläufigkeit sind sie für alle Organe des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. verbindlich. Auf ihrer Grundlage gefasste Beschlüsse und getroffene Entscheidungen bleiben auch im Falle einer Ablehnung oder Änderung der vorläufigen Verbandsrichtlinien gültig.
- 4) Gleiches gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen der Verbandsrichtlinien.

## § 8

### Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Gastmitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. sind die Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder der Siebenbürgisch-Sächsischen Jugend in Deutschland (SJD).
- 3) Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder alle natürlichen Personen sowie auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich zur Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen bekennen.
- 4) Gastmitglieder können Mandatsträger oder Personen des öffentlichen Interesses auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder eines Landesverbandes oder eines Kreisverbandes werden, wenn sie Interesse an den Vereinszielen und der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen bekunden, der Gastmitgliedschaft zustimmen und wenn der Bundesvorstand oder die vorschlagende Verbandsgliederung aus ihren Mitteln den damit verbundenen kostenlosen Bezug der Siebenbürgischen Zeitung finanziert.

- 5) Fördermitglieder können Personen oder Institutionen aus Staat, Wirtschaft oder Gesellschaft werden, wenn sie Interesse an den Vereinszielen und an der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen oder einzelner ihrer Untergliederungen bekunden und sich verpflichten, den Verband oder einzelne seiner Untergliederungen regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer finanziell zu unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag des Fördermitgliedes verliehen; sie schließt den kostenlosen Bezug der Siebenbürgischen Zeitung ein. Die damit entstehenden Kosten trägt die geförderte Gliederung.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste um die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen verliehen.
- 7) Für Gast- und Fördermitglieder sowie für Ehrenmitglieder gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft entsprechend.

### **§ 9**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Landesverbandes oder einer der Untergliederungen erworben.
- 2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Näheres regelt die Jugendordnung.
- 3) Die Beitrittserklärungen gemäß Abs. 1 und 2 werden wirksam, wenn der Vorstand eines Landesverbandes oder der Bundesvorstand auf seiner nächsten Sitzung nach Zugang der Beitrittserklärung den Beitritt nicht ablehnt. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung werden dem Antragsteller die Ablehnungsgründe auf Antrag mitgeteilt.
- 4) Der Beitritt einer auf Dauer angelegten, nicht rechtsfähigen Personenvereinigung des Privatrechts, einer juristischen Person des Privatrechts oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgt mittels Abschluss eines Beitrittsprotokolls, in dem Fragen des Beitrittsumfangs, der Mitglieder- oder Anteilseignerzahl, der Vertretungsbefugnis gegenüber dem Verband der Siebenbürger Sachsen, einer Zuordnung gemäß § 5 dieser Satzung, des Beitrages sowie weitere Einzelheiten geregelt werden können. Zuständig für den Abschluss eines Beitrittsprotokolls ist der Bundesvorstand.
- 5) Gegen die Ablehnung einer Beitrittserklärung gemäß Abs. 1 und 2 kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Mit-

teilung der Ablehnung schriftlich beim Bundesvorstand Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Hält der Bundesvorstand den Widerspruch für begründet, ist das Mitglied aufgenommen; andernfalls ist der Widerspruch dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

- 6) Gast- und Fördermitgliedschaften werden durch Verleihung erworben. Die Verleihung erfolgt durch den Bundesvorstand oder den Landesvorstand.
- 7) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Verbandstages.
- 8) Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins und die im Rahmen der Satzung erlassenen Verbandsrichtlinien als auch für sich verbindlich an.

### **§ 10**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen des Verbandes und der zuständigen Untergliederungen zu bedienen, an Versammlungen des Verbandes in seinen Untergliederungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen sowie deren Geschäftsgebahren nach den Bestimmungen der Satzung zu überwachen.
- 2) Das Stimm- und Wahlrecht bleibt den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Sie allein sind berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Wahlordnung zu wählen und gewählt zu werden.
- 3) Auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts haben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben zu lassen.
- 4) Mitglieder der Jugendgliederung des Verbandes, der SJD, haben das Recht, nach den Bestimmungen der Jugendordnung innerhalb der Siebenbürgisch-Sächsischen Jugend in Deutschland zu wählen und gewählt zu werden. Als ordentliches Mitglied sind sie auch in den Kreisgruppen, denen sie zugehörig sind, stimm- und wahlberechtigt.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse Zweck, Ziele und Interessen des Verbandes nachhaltig zu fördern, den Bundesvorstand und die Vorstände der für sie zuständigen Untergliederungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, die Verbandsrichtlinien anzuerkennen und zu beachten sowie den in

den Verbandsrichtlinien unter „Beitragsordnung“ festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Verstöße gegen die Beitragspflicht können in der Beitragsordnung mit Sanktionen belegt werden.

- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 11

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod und, wenn es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, mit deren Auflösung.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand, dem Vorstand eines Landesverbandes oder einer der Untergliederungen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- 3) Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Verbands verletzt, indem es zum Beispiel in grober Weise gegen die Satzung verstößt, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse nicht befolgt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Untergliederungen nicht nachkommt oder die Belange der Siebenbürger Sachsen in sonstiger Weise schädigt. Handelt es sich um Verstöße gegen Beitragsverpflichtungen, obliegt die Beschlussfassung dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes.
- 4) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Begründung Einspruch einlegen. Gegen den Ausschluss durch Beschluss eines Landesverbandes ist der Einspruch beim Bundesvorstand einzulegen, gegen den Ausschluss durch Beschluss des Bundesvorstandes ist der Einspruch ebenfalls innerhalb Monatsfrist beim Schlichtungsausschuss einzulegen; die Einlegung hat schriftlich zu erfolgen. Bis zur Einspruchsentscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 5) Mit dem Austritt, Tod oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitglieds-

beiträge vorbehalten. Das während des Jahres ausscheidende Mitglied erhält keine Beitragsrückzahlung.

### § 12

#### Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - Der Verbandstag,
  - der Bundesvorstand und
  - der Geschäftsführende Vorstand, zugleich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Über die Sitzungen dieser Organe ist jeweils Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Beteiligten zuzuleiten beziehungsweise in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

### § 13

#### Bundesvorstand

- 1) Dem Bundesvorstand gehören an:
  - Der Bundesvorsitzende und die bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
  - die Vorsitzenden der Landesverbände,
  - der Schatzmeister,
  - der Schriftführer,
  - der Vorsitzende des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrats e.V., soweit er Verbandsmitglied ist,
  - der Vorsitzende der Gemeinschaft Evangelischer Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben im DW der EKD e.V., soweit er Verbandsmitglied ist,
  - der Vorsitzende des Verbandes der Siebenbürgisch-Sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V., soweit er Verbandsmitglied ist,
  - der Vorsitzende des Vereins „Siebenbürgisches Kulturzentrum Schloss Horneck e.V.“, soweit er Verbandsmitglied ist,
  - der Bundesjugendleiter und ein von ihm benannter Stellvertretender Bundesjugendleiter,
  - die Fachreferenten,
  - die bis zu vier Beisitzer.
- 2) Der Bundesvorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 3) Soweit die vorstehend in Abs. 1 genannten Mitglieder des Bundesvorstands diesem nicht durch Entsendung oder Wahl anderer Gremien angehören, sind deren Wahl und/oder Berufung nachfolgend in § 19 geregelt.

## § 14

### **Geschäftsführender Vorstand, zugleich Vorstand i. S. d. § 26 BGB**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bundesvorsitzende und die bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Ihnen obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
- 2) Der Bundesvorsitzende oder einer der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Für einzelne Geschäfte, die vor Durchführung jeweils genau zu bezeichnen sind, können sie die außergerichtliche Vertretung auch anderen Mitgliedern des Bundesvorstands übertragen.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 15

### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 1) Dem Bundesvorstand obliegen:
  - Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages,
  - die Stellungnahme in grundsätzlichen, die Gesamtheit der Siebenbürger Sachsen betreffenden Fragen,
  - die Entscheidungen zu Fragen der weltweiten Föderation der Siebenbürger Sachsen und der Zusammenarbeit mit den außerhalb Deutschlands tätigen siebenbürgisch-sächsischen Organisationen,
  - der Erlass bzw. die Änderungen und/oder Ergänzungen der Verbandsrichtlinien gemäß § 7,
  - die Übertragung von Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand,
  - die Überprüfung der Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - die Einrichtung von Fachreferaten,
  - die Überprüfung der Tätigkeit der Untergliederungen in grundsätzlicher Hinsicht,
  - die Festlegung der Tagesordnung für den Verbandstag,
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - die Anstellung leitender hauptberuflicher Mitarbeiter,
  - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 9 Abs. 5,
  - der Abschluss von Beitrittsprotokollen gem. § 9 Abs. 4,
  - der Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht ein Landesvorstand zuständig ist,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - die Berufung eines Beirates.

- 2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen:
  - Die Vertretung und die Geschäftsführung des Verbandes sowie
  - die Erfüllung/Durchführung der ihm vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages nach billigem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat entsprechend dem Vereinszweck eine möglichst kostengünstige und solide Verwaltung und Finanzierung sicherzustellen und dabei die einschlägigen steuerlichen und rechtlichen Vorschriften zu beachten.

## § 16

### **Pflichten, Geschäftsordnung**

- 1) Jedes Mitglied des Bundesvorstands muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.
- 2) Der Bundesvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; die Regelungsbefugnis erstreckt sich auch auf den Geschäftsführenden Vorstand. In der Geschäftsordnung können auf der Grundlage der Gesamtgeschäftsführung vorstandsinterne Fragen wie die der Vertretung, der Aufgabenverteilung, der Sitzungen und der Beschlussfassung geregelt werden; eine Aufgabenverteilung auf einzelne Vorstandsmitglieder berührt nicht die Gesamtverantwortlichkeit aller Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Geschäftsordnung unterliegt der alleinigen Regelungsbefugnis des Bundesvorstands, sofern keine grundlegenden, satzungsrelevanten Fragen berührt sind. In diesem Fall beschließt der Verbandstag. Ansonsten ist zur Wirksamkeit einer Änderung und/oder Ergänzung der Geschäftsordnung ein Beschluss des Bundesvorstands mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung und Beratung durch Fachreferenten zu bedienen, sofern er es für sachdienlich hält.
- 5) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird jedoch erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Ähnliches gilt für eine Beendigung der Amtszeit durch Ablauf der Wahlperiode.

## § 17

### Sitzungen, Einberufung, Ablauf

- 1) Der Bundesvorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich vom Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Bundesvorstandssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstands dies beantragt. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Ehrenvorsitzende des Bundesverbandes. Im Fall einer Verhinderung können sich Landesverbandsvorsitzende von einem ihrer Stellvertreter vertreten lassen. Die Vorsitzenden des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrats e.V., der Gemeinschaft Evangelischer Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben im Diakonischen Werk der EKD, des Verbandes der siebenbürgisch-sächsischen Heimatortsgemeinschaften e.V. und des Trägervereins „Siebenbürgisches Kulturzentrum Schloss Horneck e.V.“ können sich, sollten diese verhindert sein, auch durch einen Stellvertreter vertreten lassen, soweit diese Verbandsmitglieder sind. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und/oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Bundesvorstand kann auch im schriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn dieser Art der Beschlussfassung nicht von einem Mitglied des Bundesvorstands vorher widersprochen wird.
- 3) An den Sitzungen des Bundesvorstandes können auf Einladung des Bundesvorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen:
  - Verantwortungsträger siebenbürgisch-sächsischer Einrichtungen und Organisationen, Berater des Bundesvorstandes, Ehrenmitglieder des Verbandes sowie weitere verdiente Persönlichkeiten,
  - der Bundesgeschäftsführer, der Chefredakteur der „Siebenbürgischen Zeitung“ und der Bundeskulturreferent.
- 4) Über die Sitzungen des Bundesvorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Bundesvorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

## § 18

### Beschlussfassung, Geltung für den Geschäftsführenden Vorstand

- 1) Der Bundesvorstand hat zu allen auf der Tagesordnung stehenden Punkten und Anträgen einen Beschluss zu fassen, soweit es nicht offensichtlich entbehrlich ist.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.
- 3) Die Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung gelten entsprechend für Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, die vom Bundesvorsitzenden zusätzlich zu den Sitzungen des Bundesvorstandes bei Bedarf und wenn das Vereinsinteresse es erfordert einberufen werden.

## § 19

### Wahlen und Berufungen zum Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorsitzende und die bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, d.h. der Geschäftsführende Vorstand, werden von dem Verbandstag aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Art und Durchführung der Wahl sind in einer Wahlordnung niedergelegt.
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.
- 3) Schatzmeister und Schriftführer werden ebenfalls von dem Verbandstag aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Art und Durchführung der Wahl sind in einer Wahlordnung niedergelegt.
- 4) Schatzmeister und Schriftführer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.
- 5) Hält der Bundesvorstand die Einrichtung eines Fachreferates zur Planung und Durchführung der Verbandsaufgaben für erforderlich, so richtet er das entsprechende Fachreferat in eigener Zuständigkeit ein. In dringenden Fällen können auch der Bundesvorsitzende und die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden neue Fachreferate provisorisch einrichten, die nachträglich vom Bundesvorstand bestätigt werden müssen.
- 6) Die Besetzung der Fachreferate wird vom Bundesvorsitzenden in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Landesverbände vorgenommen; die jeweiligen Fachreferenten werden dem Verbandstag zur Bestätigung vorgeschlagen.

- 7) Bis zu vier verdienstvolle Verbandsmitglieder werden zur Durchführung bestimmter Aufgaben vom Bundesvorsitzenden als Beisitzer benannt und dem Verbandstag zur Bestätigung vorgeschlagen.
- 8) Soweit Aufgaben nach dieser Satzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesvorstandes gelegen sind, hat dieser auch das Recht, Richtlinien und Ordnungen hierzu zu erlassen sowie entsprechende Beschlüsse zu fassen.

## § 20 Verbandstag

- 1) Der Verbandstag als repräsentative Mitgliederversammlung ist oberste Instanz und ranghöchstes Organ des Vereins; er berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Delegierten des Verbandstages üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2) Die Delegierten des Verbandstages setzen sich aus Delegierten von Amts wegen und aus von den einzelnen Landesverbänden sowie aus den von der SJD gewählten Delegierten zusammen. Die den einzelnen Landesverbänden und der SJD zustehende Anzahl von Delegierten entspricht jeweils dem Anteil am Gesamtmitgliederbestand zu Jahresbeginn; die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt 150. Delegierte von Amts wegen sind die Mitglieder des (bisherigen) Bundesvorstandes, die Regionalgruppenleiter der Heimatortsgemeinschaften, soweit sie Mitglieder des Verbandes sind, sowie weitere Delegierte, denen diese Eigenschaft in Beitrittsprotokollen gemäß § 9 Abs. 4 übertragen wurde.
- 3) Am Verbandstag können alle Mitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind allerdings nur die Delegierten von Amts wegen und die von den Landesverbänden und der Siebenbürgisch-Sächsischen Jugend in Deutschland (SJD) gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Auch wenn ein Delegierter mehrere Funktionen auf sich vereint, erhält er nur eine Stimme. Stimmübertragungen und Stimmhäufungen auf einen Delegierten sind zulässig. Jeder Delegierte darf dabei jedoch höchstens drei Stimmen übertragen bekommen.

## § 21 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1) Dem Verbandstag obliegen insbesondere:
  - Die Wahl und Abberufung des Bundesvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sowie des Schatzmeisters und des Schriftführers,
  - die Überprüfung der Tätigkeit und der Beschlüsse des Bundesvorstandes sowie die

letzte Entscheidung in grundsätzlichen und die Gesamtheit der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Siebenbürger Sachsen berührenden Fragen,

- die Bestätigung der vom Bundesvorsitzenden und den bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der Landesverbände zu berufenden Fachreferenten sowie von bis zu vier vom Bundesvorsitzenden für den Bundesvorstand zu benennenden Beisitzern,
  - die Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen,
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
  - die Bestätigung der vom Bundesvorstand erlassenen Verbandsrichtlinien sowie die Erteilung weiterer, in dieser Satzung oder sonstwie vorgeschriebener Bestätigungen,
  - die Überwachung der Geschäftsführung und Erteilung der Entlastung für Bundesvorstand, Schatzmeister und Schriftführer,
  - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Preisgerichts zur Verleihung des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreises gemäß den Vorschriften des Verleihungsstatuts,
  - die Satzungsänderungen und -ergänzungen,
  - die Auflösung des Verbandes.
- 2) Der Verbandstag ist ferner zuständig für
    - die Bestätigung der Tagesordnung und die Wahl eines Protokollführers,
    - Beschlussfassung über Anträge,
    - Sicherstellung, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird (§ 4 Absatz 4).
  - 3) Zwischen den Verbandstagen können einzelne Entscheidungen, die in die Kompetenz des Verbandstages fallen, in Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten mit schriftlicher Entscheidung einverstanden sind.

## § 22 Sitzungen, Einberufung

- 1) Der Verbandstag tritt mindestens einmal in vier Jahren zusammen. Er ist außerdem innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens vier Landesverbände oder 10 % der ordentlichen Mitglieder des Verbandes seine Einberufung fordern. Die



Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand.

- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung des Verbandstages sind vier Wochen vorher allen Landesverbänden durch den Bundesvorsitzenden schriftlich bekannt zu geben und durch die Zeitung des Verbandes zu veröffentlichen.

### **§ 23 Ablauf**

- 1) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem der Stellvertreter.
- 2) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Bundesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Delegierten und auf Anforderung den Verbandsmitgliedern in geeigneter Form zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

### **§ 24 Beschlussfassung**

- 1) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz, diese Satzung und auf ihrer Grundlage ergangene Richtlinien und Ordnungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Unbeschadet anderer Vorschriften ist der Verbandstag frei, über die Art der Abstimmung zu entscheiden. Der Übergang von geheimer zu offener Abstimmung ist jedoch nur zulässig, falls keiner der Delegierten widerspricht.
- 3) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für alle Arten der Beschlussfassung und Abstimmung, also auch für Stimmabgaben bei Wahlen. Eine Änderung der Bestimmungen in vorstehendem Absatz 2, Satz 2 und in § 29 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung ist nicht zulässig.
- 4) Das Ergebnis von Wahlen und geheimen Abstimmungen wird vom Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter festgestellt, überprüft und bekannt gegeben. Die Wahlunterlagen und die Unterlagen geheimer Abstimmungen sind gesondert aufzubewahren; Näheres regeln die Verbandsrichtlinien und Wahlordnungen.

### **§ 25 Rechnungsprüfer**

- 1) Durch den Verbandstag werden zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer

fer dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören.

- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Finanzgebaren des Verbandes durch Prüfung der Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen. Die Überprüfung muss von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3) Über das Ergebnis ihrer Überprüfung haben die Rechnungsprüfer einen Bericht zu fertigen, der einen Monat vor dem Verbandstag dem Bundesvorstand vorzulegen und am Verbandstag vorzutragen ist.
- 4) Auch die Untergliederungen des Verbandes haben auf Verlangen der Rechnungsprüfer Rechnung zu legen.

### **§ 26 Einnahmen, Vereinsvermögen, Haftung**

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - freiwilligen Zuwendungen Dritter
  - Spenden
  - Öffentlichen Fördermitteln
  - sonstigen Einnahmen
- 2) Mittel und Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins entsprechend § 2 der Satzung verwendet werden.
- 3) Die Haftung des eingetragenen Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

### **§ 27 Siebenbürgische Zeitung**

- 1) Die Siebenbürgische Zeitung ist als „Zeitung der Gemeinschaften der Siebenbürger Sachsen“ nebst ihrer Onlineversion ein unverzichtbares Verbandsorgan; Organstellung im Sinne dieser Satzung kommt ihr jedoch nicht zu.
- 2) Im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Verband und weitere Organisationen und Einrichtungen der Siebenbürger Sachsen sind ihr wirtschaftlicher Fortbestand und ihre journalistische Unabhängigkeit ebenso wichtiges Anliegen des Verbandes als Herausgeber wie die Sicherstellung moderner Kommunikationstechnik und die Fortentwicklung der Internetangebote.
- 3) Die Stellung der Siebenbürgischen Zeitung und ihre Beziehung zum Verband werden in

den „Richtlinien des Herausgebers für die Konzeption der Siebenbürgischen Zeitung“ geregelt.

## § 28

### Schlichtungsausschuss

- 1) Der Verbandstag wählt – wenn möglich aus seiner Mitte – sechs Personen, die dem Bundesvorstand nicht angehören dürfen und von denen mindestens zwei Juristen mit Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland sein müssen, für den Schlichtungsausschuss des Verbandes.
- 2) Zusammensetzung und Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses sowie die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden im Rahmen der Verbandsrichtlinien in einer „Schlichtungsordnung“ geregelt.
- 3) In sämtlichen Fällen von Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Gliederungen nebst Untergliederungen und den Mitgliedern oder untereinander, soweit es Vereinsangelegenheiten betrifft, sowie in allen Fällen, in denen diese Satzung eine Entscheidung durch den Schlichtungsausschuss vorsieht, ist vor einer rechtlichen Auseinandersetzung vor den ordentlichen Gerichten jeweils der Schlichtungsausschuss anzurufen.

## § 29

### Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es unter-

sagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- 5) Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Datenschutzes.

## § 30

### Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Für eine Neufassung und eine Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit des Verbandstages erforderlich.
- 2) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einem zu diesem Zweck besonders einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 22 entsprechend. Der Verbandstag verlangt zu seiner Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 2/3 aller Delegierten; ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet zwei Stunden nach dem gemäß Absatz 2 einberufenen Verbandstag am gleichen Versammlungsort ein zweiter Verbandstag mit identischer Tagesordnung statt, zu dem zugleich mit dem ersten Verbandstag gemäß Absatz 2 einzuladen ist. Dieser Wiederholungsverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig und kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, worauf in der Einladung eigens hinzuweisen ist.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls der Verbandstag nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Verbandstags ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.
- 5) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen in § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

## § 31

### Schlussbestimmungen

- 1) Diese durch Beschluss des Verbandstags vom 2./3. November 2019 geänderte Satzung tritt mit Eintragung der Änderung im Vereinsregister des Registergerichts München in Kraft.

- 2) Sollte das für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständige Finanzamt zum Zwecke der Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigt Änderungen der Satzung für erforderlich halten, ist der Bundesrechtsreferent ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, sofern sie nicht den Vereinszweck zum Gegenstand haben. Ansonsten werden die Delegierten des nächsten Verbandstags die entsprechenden Beschlüsse fassen, sofern sie nicht beschließen, die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein nicht weiter zu verfolgen. Gleiches gilt für Änderungsverlangen des für die Eintragung zuständigen Registergerichts.
  
- 3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. In diesen Fällen ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine neue rechtswirksame Regelung zu beschließen, die – soweit rechtlich möglich – der beanstandeten Bestimmung von ihrer Zielsetzung her am nächsten kommt, soweit der Vereinszweck oder sonstige grundlegende Satzungsfragen nicht berührt sind. Ansonsten bleibt die Beschlussfassung dem nächsten Verbandstag vorbehalten.

## VERBANDSRICHTLINIEN

### **Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.**

#### **Präambel**

Die Verbandsrichtlinien dienen dem Ziel, das Regelwerk des Verbandes in eine übersichtlichere und handhabbare Ordnung zu bringen. Gemäß § 7 der Satzung sind sie als Einheit zu verstehen, auch wenn sie sich größtenteils weiterhin aus den einzelnen Ordnungen und Richtlinien zusammensetzen. Durch ihre Zusammenfassung und Übernahme in ein einheitliches Verzeichnis jedoch stellen sie den zweiten Komplex der rechtlichen Grundlagen neben der Satzung dar.

Dies vorausgeschickt, werden in Umsetzung von § 7 der Satzung nachfolgende Verbandsrichtlinien vom Bundesvorstand beschlossen und vom Verbandstag am 2./3. November 2019 bestätigt. Die Änderung in den „Richtlinien für Ehrungen“, Punkt 6, wurde vom Bundesvorstand am 7. März 2020 beschlossen und gilt bis zur Bestätigung durch den nächsten Verbandstag als vorläufig.

#### Verbandsrichtlinien

#### ALLGEMEINE GRUNDREGELN

- 1) Aktives und passives Wahlrecht im Verband und seinen Untergliederungen (Landesverband, Kreisverband, Gebietsgruppe oder Zweigverein) können nur von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes wahrgenommen werden. Desgleichen dürfen in satzungsgemäße Ämter im Sinne des § 26 BGB (das sind i.d.R. die Vorstandsämter: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 2) Unabhängig davon können noch nicht volljährige Mitglieder in den Untergliederungen des Verbandes mitwirken und Funktionen (außer satzungsgemäßen Ämtern) übertragen bekommen.
- 3) Weitere Allgemeine Grundregeln kann der Bundesvorstand beschließen.

#### **I.) BEITRITTSORDNUNG**

#### **für Personenvereinigungen und juristische Personen**

#### **Präambel**

Gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung ist der Beitritt einer auf Dauer angelegten, nicht rechtsfähigen Perso-

nenvereinigung des Privatrechts, einer juristischen Person des Privatrechts oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur mittels Abschluss eines Beitrittsprotokolls möglich.

Das Beitrittsprotokoll soll dazu dienen, den unterschiedlichen Erscheinungsformen von Personenvereinigungen und juristischen Personen sowie deren Rechtsnatur Rechnung zu tragen und für die Dauer und Modalitäten einer Mitgliedschaft einen beiden Seiten gerecht werdenden, ausgewogenen Interessenausgleich herbeizuführen, der eine problemlose und durchführbare Handhabung aller mit einer Mitgliedschaft zusammenhängenden Punkte und Fragen gewährleistet.

#### **§ 1 Antragserfordernis**

Für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung ist ein Antrag der aufzunehmenden Personenvereinigung und/oder juristischen Person auf Abschluss eines Beitrittsprotokolls nach § 9 Abs. 4 der Satzung erforderlich.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen; er bedarf ansonsten keiner besonderen Form und ist an den Bundesvorstand zu richten.

#### **§ 2 Beitrittskommission**

Der Bundesvorstand bestätigt den Antragseingang und bildet eine Beitrittskommission, die mit der Führung der Beitrittsverhandlungen beauftragt wird.

Die Beitrittskommission soll nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen; sie soll sich besetzungsmäßig an der Größe und Zusammensetzung der Kommission der Antragstellerseite ausrichten.

Die Kommissionsmitglieder sollen dem Verband angehören; sie werden vom Bundesvorstand ernannt.

#### **§ 3 Sprecherberufung**

Die Antragstellerseite wird von der Bildung der Beitrittskommission und ihrer Aufgabe unterrichtet. Der bevollmächtigte Sprecher der Beitrittskommission wird vom Bundesvorstand bestimmt und der Antragstellerseite mitgeteilt.

Für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen ist ein möglichst zeitnahe Termin zu vereinbaren.

#### **§ 4 Beitrittsverhandlungen**

Die Kommissionen legen für die Beitrittsverhandlungen einen sogenannten Zeit- oder Fahrplan fest, der die Behandlung aller in Betracht kommender und zu regelnder Punkte berücksichtigt.

Über die in Betracht kommenden und zu regelnden Punkte ist eine Einigung zwischen den Kommissionen zu erzielen. Die Kommissionen haben hierbei sämtliche möglichen Konstellationen und daraus möglicherweise resultierenden Probleme zu bedenken.

### **§ 5 Beitrittsprotokoll**

Die Kommissionsmitglieder halten die von ihnen erzielten Einigungen fest und legen diese in Form eines Beitrittsprotokolls als Vorschläge nieder.

Soweit keine Einigung erzielt werden kann, werden die beiderseitigen Positionen und Rechtsmeinungen als Alternativvorschläge festgehalten, es sei denn, die beiderseitigen Positionen weichen derart stark voneinander ab, dass die Beitrittsverhandlungen als gescheitert angesehen werden müssen. In diesem Fall ist der Bundesvorstand zu unterrichten, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

### **§ 6 Mindestregelungen**

Unbeschadet der Anzahl der im Einzelfall zu regelnden Punkte, muss ein Beitrittsprotokoll folgende Mindestregelungen bzw. -aussagen enthalten:

Die strukturelle Zuordnung des neuen Mitglieds, insbesondere die Zuordnung zu einer Verwaltungsebene, die Rechte und Pflichten der neuen Einzelmitglieder, die Beitragsregelungen, die Teilnahme und die Vertretung in den Gremien, die Vereinbarung einer Art „Probezeit“ gemäß nachfolgendem § 8 und die Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zur schnellen Klärung offener Fragen.

### **§ 7 Weitere Inhalte**

Neben den vorgenannten Regelungen sollen die Beitrittsprotokolle auch Regelungen darüber enthalten, wer die Kosten von Maßnahmen, Gutachten oder Anfragen trägt, die zur Klärung von Vorfragen eines Beitritts erforderlich sind und anfallen.

Ferner sollte geregelt sein, durch welche Maßnahmen oder Aktionen sichergestellt werden kann, dass kein Interessenskonflikt, welcher Art auch immer, zwischen dem Verband und der Antragstellerseite entstehen kann, und wie Rivalitäten und Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern vermieden werden können.

Beide Seiten sollten sich in dem Beitrittsprotokoll auch verpflichten, durch gemeinsame Aufklä-

rungsaktionen ihre jeweiligen Mitglieder über den anderen Partner und über die nunmehr gemeinsamen Rechte und Pflichten zu unterrichten.

### **§ 8 „Probezeit“**

Im Hinblick darauf, dass sich die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen und juristischen Personen durchaus auch problematisch, zumindest aber nicht frei von Empfindlichkeiten, gestalten bzw. entwickeln kann, ist in die Beitrittsprotokolle schließlich noch eine Regelung aufzunehmen, die beiden Seiten für den Fall, dass sich die Mitgliedschaft wider Erwarten als unzumutbar für die eine oder die andere Seite darstellen sollte, eine Möglichkeit eröffnet, die Mitgliedschaft schnell und ohne Schwierigkeiten zu beenden.

### **§ 9 Entscheidung durch Bundesvorstand**

Nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen und Fertigung des Beitrittsprotokolls gemäß vorstehendem § 5 Abs. 1 ist das Beitrittsprotokoll dem Bundesvorstand vorzulegen.

Der Bundesvorstand entscheidet darüber, ob noch Nachverhandlungen geführt werden sollten oder ob die Beitrittsverhandlungen zufriedenstellend und positiv verlaufen sind. In letzterem Fall beschließt er über die Annahme des Beitrittsprotokolls.

Der Annahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 10 Beginn der Mitgliedschaft**

Mit Annahme durch den Bundesvorstand, Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls durch den Bundesvorsitzenden und die vertretungsberechtigte Person der Antragstellerseite ist die Personenvereinigung oder juristische Person als ordentliches Mitglied aufgenommen.

## **II) BEITRAGSORDNUNG**

### **Präambel**

Mit Änderung der Verbandsstruktur und Neufassung der Satzung gibt sich der Verband aus Gründen besserer Übersichtlichkeit eine eigenständige Beitragsordnung, die unter Beibehaltung des größten Teils der bewährten alten Beitragsregelungen die Mitgliedsbeiträge und ihre Erhebung neu zusammenfasst. Durch Aufnahme von Bestimmungen über die Aufteilung der Beiträge und ihre Verwendung soll die Beitragsordnung auch zu einer größeren Transparenz und damit zu mehr Klarheit im Beitragswesen führen.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung des „Verbandes

der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“ bestehen die Einnahmen des Verbands aus: „Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen Dritter, Spenden, Öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Einnahmen.“ Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist jedes Mitglied zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet.

Dies vorausgeschickt, bestätigt der Verbandstag gemäß § 21 Abs. 1 Unterpunkt 6 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Beitragshebung**

Der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. beschließt, zur Deckung seiner Kosten und zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge zur Einnahmenerzielung zu erheben.

### **§ 2 Regelbeitrag**

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben; er ist zum Fälligkeitszeitpunkt an die jeweils zuständige Landesgruppe bzw. den Landesverband zu zahlen.

Die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages schließt den Bezug der Siebenbürgischen Zeitung ein.

### **§ 3 Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Beitragshöhe**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Verbandstag festgelegt.

Der Regelbeitrag beträgt zurzeit 50,00 EUR und wurde auf der Sitzung des Verbandstages vom 2./3. November 2019 in Bad Kissingen beschlossen.

### **§ 5 Beitragsmodalitäten**

Ordentliche Mitglieder sind in der Regel mit dem vollen Jahresbeitrag beitragspflichtig.

Um möglichst vielen Interessierten die Möglichkeit der Mitgliedschaft einzuräumen, zugleich aber den wirtschaftlichen Verhältnissen ausgewogen Rechnung tragen zu können, werden Mitgliedsbeiträge auch gestaffelt erhoben.

Eine Staffelung wird nur natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, gewährt und richtet

sich nach Familienstand, Familienzugehörigkeit, Haushaltsführung sowie nach Alter und Einkommen.

Mit Ausnahme der Gruppe der sogenannten Vollmitglieder ist derzeit eine Staffelung bei drei Gruppen von Mitgliedern vorgesehen, die als Familienmitglieder, Zweitmitglieder oder SJD-Mitglieder bezeichnet werden.

### **§ 6 Beitragssatz für Vollmitglieder**

Vollmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Berufsleben ein eigenes Einkommen erzielen.

Sie sind unabhängig von ihrem Familienstand in vollem Umfang beitragspflichtig; der Beitrag beinhaltet den Bezug der Siebenbürgischen Zeitung.

### **§ 7 Beitragssatz für Familienmitglieder**

Familienmitglieder sind der Ehepartner oder Lebensgefährtin eines Vollmitgliedes sowie deren Abkömmlinge bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Leben die Familienmitglieder mit dem Vollmitglied in gemeinsamem Haushalt und haben ihre Mitgliedschaft dem Verband gegenüber bekundet, so werden sie ordentliche beitragsfreie Mitglieder, wenn sie auf eigenen Bezug (zusätzliches Exemplar) der Siebenbürgischen Zeitung verzichten.

### **§ 8 Beitragssatz für Zweitmitglieder**

Zweitmitglieder sind nicht unter die in § 7 genannten Personen fallende weitere Familienangehörige des Vollmitgliedes, wie z.B. Eltern oder Geschwister, aber auch direkte Abkömmlinge des Vollmitgliedes mit eigenem Einkommen, die sämtlich mit dem Vollmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Bekunden diese sogenannten Zweitmitglieder gegenüber dem Verband ihre Mitgliedschaft und verzichten sie auf eigenen Bezug (zusätzliches Exemplar) der Siebenbürgischen Zeitung, so bleiben oder werden sie ordentliche Mitglieder; ihr Beitragssatz ermäßigt sich auf 25 % des normalen Jahresbeitrages.

### **§ 9 Beitragssatz für SJD-Mitglieder**

Die Beitragspflicht der SJD-Mitglieder regelt die Jugendordnung.

## § 10

### **Beitragssätze für Personenvereinigungen und juristische Personen**

Auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als ordentliche Mitglieder dem Verband angehören, unterliegen der Beitragspflicht ebenso wie andere ordentliche Mitglieder. Die Höhe des von ihnen zu zahlenden Beitragssatzes richtet sich nach der Vereinbarung im Beitrittsprotokoll; im Regelfall beinhaltet der Beitrag den Bezug der Siebenbürgischen Zeitung.

## § 11

### **Aufteilung des Beitragsaufkommens**

Das von den jeweiligen Landesgruppen bzw. Landesverbänden eingezogene Beitragsaufkommen wird zwischen dem Bundesverband, den Landesgruppen bzw. Landesverbänden und den Kreisgruppen aufgeteilt.

Die Aufteilung wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Landesgruppen bzw. Landesverbände vorgenommen. Der Bundesvorstand ermittelt hierzu die nach dem Wirtschaftsplan aus der Beitragssumme benötigten Beträge und übermittelt sie den Landesgruppen bzw. Landesverbänden, mit denen anschließend eine Einigung über die tatsächlich aufzuteilenden Beitragsanteile herbeigeführt wird.

Aus den Beitragsanteilen der Landesgruppen bzw. Landesverbände werden sodann ebenfalls die nach dem Wirtschaftsplan aus der Beitragssumme benötigten Beträge herausgerechnet; über die tatsächlich aufzuteilenden Beitragsanteile der Kreisgruppen wird dann im Einvernehmen mit deren Vorsitzenden ebenfalls eine Einigung herbeigeführt.

## § 12

### **Verwendung des Beitragsanteils**

Von den Beitragsanteilen des Verbandes werden folgende Verbindlichkeiten, zumindest zum Teil, erfüllt:

Die Bundesgeschäftsstelle in München wird unterhalten; ebenso die Redaktion und Anzeigenabteilung der Siebenbürgischen Zeitung. Die Kosten für Erstellung und Versendung der Siebenbürgischen Zeitung werden getragen. Mit einem Beitrag an das Sozialwerk erfolgen Zahlungen an die Altenhilfe und für die Kulturarbeit des Verbandes.

## § 13

### **Stundung und Ermäßigung**

In begründeten Einzelfällen kann der fällige Beitrag gestundet oder eine sonstige Zahlungsmodalität vereinbart werden. Erforderlich ist ein Antrag an den Vorstand der zuständigen Landesgruppe oder des Landesverbandes, der hierüber entscheidet.

In begründeten Härtefällen kann der fällige Beitrag auch ermäßigt werden; die Ermäßigung kann sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken oder auf Dauer gewährt werden.

Erforderlich ist auch hier ein Antrag an den Vorstand der zuständigen Landesgruppe oder des Landesverbandes, der hierüber in Abstimmung mit der zuständigen Untergliederung entscheidet.

Weitere Anträge zur Beitragshöhe und/oder Zahlungsmodalität sind ebenfalls an den Vorstand der zuständigen Landesgruppe oder des Landesverbandes zu richten, der hierüber in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Ein Anspruch auf Einräumung irgendeiner Zahlungserleichterung besteht selbst in den Fällen nicht, in denen bereits einmal Zahlungserleichterung gewährt wurde.

## § 14

### **Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen, die nach der Beitragsordnung relevant sind, unverzüglich dem Verband mitzuteilen; eine Mitteilung an die zuständige Untergliederung ist hierbei ausreichend.

Ordentliche Mitglieder, die einen ermäßigten Beitragssatz oder eine sonstige Zahlungserleichterung eingeräumt bekommen haben, sind darüber hinaus verpflichtet, Änderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich dem Vorstand der zuständigen Landesgruppe oder des Landesverbandes mitzuteilen bzw. auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben.

## § 15

### **Neufestsetzung**

Neufestsetzungen des Jahresbeitrages obliegen dem Verbandstag. Bis dahin bleiben die (zuletzt) festgesetzten Jahresbeiträge in Kraft.

## § 16

### **Fälligkeit, Verzugskosten**

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist die einziehende Landesgruppe oder der Landesverband berechtigt, Ersatz für die durch die Mahnungen entstehenden Unkosten zu verlangen.

## § 17

### **Nichtzahlung, Strafbewehrung**

Bis zur vollständigen Begleichung der Beitragsschuld einschließlich Zinsen und Kosten ruhen die Rechte des säumigen Mitglieds.

Kommt das Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen

seiner Beitragspflicht zweimal in Folge nicht nach, so gilt dies als wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss im Sinne des § 11 Abs. 3 der Satzung. Das Mitglied ist hierauf in der letzten Mahnung unter erneuter Fristsetzung zur Zahlung ausdrücklich hinzuweisen.

Leistet es dennoch nicht fristgerecht oder nicht vollständig, kann es gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Vollmitgliedern umfasst der Ausschluss auch diejenigen, die aufgrund Haushaltszugehörigkeit Beitragsfreiheit (§ 7) oder Ermäßigung (§ 8) eingeräumt bekommen haben; ihre Mitgliedschaft endet zeitgleich mit der des ausgeschlossenen Vollmitgliedes.

Die Beschlussfassung über die zu treffenden Sanktionen obliegt der zuständigen Landesgruppe oder dem Landesverband.

### **§ 18 Erlass, Zuständigkeit**

Für den Erlass der Beitragsordnung ist der Bundesvorstand zuständig.

Der Bundesvorstand beschließt eigenständig über sämtliche Änderungen bzw. eine Neufassung der Beitragsordnung. Die Änderung bzw. Neufassung der Beitragsordnung ist dem Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen.

Ausgenommen von der Erlasszuständigkeit ist die Beitragshöhe. Die Beschlussfassung über die Höhe der zu leistenden Beiträge fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Verbandstages.

## **III.) WAHLORDNUNG**

### **für die Wahl des Bundesvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sowie für die Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers**

#### **Präambel**

Gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung werden der Bundesvorsitzende und die bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sowie der Schatzmeister und der Schriftführer vom Verbandstag aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

Der Bundesvorsitzende und die bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden bilden gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung den Geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist; der Bundesvorsitzende und die bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind zugleich Mitglieder des Bundesvorstandes. Die

Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

Schatzmeister und Schriftführer sind Mitglieder des Bundesvorstands. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

Für die Art und Durchführung der Wahl des Bundesvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sowie für die Art und Durchführung der Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Satzung folgende Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahlausschuss**

Die Wahl des Bundesvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden sowie die Wahl des Schatzmeisters und Schriftführers wird unter der Leitung und Aufsicht eines Wahlausschusses durchgeführt, bestehend aus dem Wahlleiter und bis zu vier Wahlhelfern. Über den gesamten Wahlvorgang wird ein eigenes Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

Der Wahlleiter darf nicht dem Kandidatenkreis angehören. Er wird vor der Wahl vom Verbandstag auf Vorschlag mittels offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. Unter mehreren Kandidaten gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Mit seiner Wahl beziehungsweise deren Annahme übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz des Verbandstages. Er lässt anschließend aus der Mitte der Mitglieder beziehungsweise deren organschaftlichen Vertretern oder Mitarbeitern bis zu vier Wahlhelfer zu seiner Unterstützung wählen, die ebenfalls nicht dem Kandidatenkreis angehören dürfen. Die Wahl erfolgt wiederum auf Vorschlag mittels offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

### **§ 2 Wahl des Bundesvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden Kandidatensuche und -bekanntgabe**

Nach Bildung des Wahlausschusses bittet der Wahlleiter den Verbandstag um Nominierung von Kandidaten für die Ämter des Bundesvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Protokoll festgehalten.

Zur Kandidatur können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die zur Wahlzeit mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 der Satzung erfüllen.



Nach Abschluss der Nominatur werden die Vorgeschlagenen und mit der Kandidatur einverstandenen Kandidaten vom Wahlleiter dem Verbandstag zusammenfassend in einer Art Wahlliste vorgestellt. Die Bekanntgabe erfolgt in der Reihenfolge der zu besetzenden Ämter und innerhalb dieser in alphabetischer Reihenfolge der Kandidaten. Kandidaten, die nicht für ein bestimmtes Amt kandidieren oder nominiert sind, werden bei allen zu besetzenden Ämtern aufgeführt.

Den Kandidaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei der Bekanntgabe kurz jeweils selbst vorzustellen; der Wahlleiter hat hierbei darauf zu achten, dass Art und Umfang dieser Vorstellung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

### **§ 3 Überprüfung/Feststellung der Wahlvoraussetzungen**

Die Zusammensetzung der Wahlliste wird vor Durchführung der Wahl vom Wahlleiter auf Übereinstimmung mit der Satzung und dieser Wahlordnung geprüft.

Sodann wird die Anzahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder (= Delegierte) und deren Stimmenzahl einschließlich der Zahl der vertretenen Stimmen festgestellt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Ergebnis dieser Feststellungen wird vom Wahlleiter überprüft und vor Durchführung der Wahl bekanntgegeben sowie im Protokoll festgehalten.

### **§ 4 Wahlzettel**

Die anschließende Wahl erfolgt für den Bundesvorsitzenden und die Stellvertreter getrennt durch unterscheidbare Wahlzettel. Pro stimmberechtigtem Mitglied bzw. pro vertretener Stimme wird je ein gesonderter Wahlzettel ausgegeben.

Auf den Wahlzetteln sind jeweils das zu besetzende Amt bzw. Ämter ausgewiesen oder für den bestimmten Wahlgang zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wird im Protokoll festgehalten. Der Wahlleiter überprüft die Wahlzettel vor Ausgabe auf ihre Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit.

### **§ 5 Wahldurchführung**

Die Wahl selbst erfolgt in der Reihenfolge der zu besetzenden Ämter durch Ankreuzen des gewünschten Kandidaten bzw. Streichung der nicht gewählten Kandidaten. Ist lediglich das Amt auf den Wahlzetteln ausgewiesen und sind die Kandidaten nicht darunter aufgeführt, erfolgt die Wahl

durch Eintragung des Namens des zu wählenden Kandidaten auf dem Wahlzettel.

Auf den Wahlzetteln dürfen nur die Namen des zu wählenden Kandidaten angegeben werden. Andere Angaben, gleich welcher Art, etwa durch Hinzufügung des eigenen Namens oder der Unterschrift, sind auf den Wahlzetteln nicht erlaubt und machen diese ungültig. Gleiches gilt für den Fall von Mehrfach- und/oder Andersnennungen. Unausgefüllte, durchgestrichene oder Blankowahlzettel gelten als Enthaltung. Die Wahlzettel werden nach Stimmabgabe durch die Wahlhelfer in einem geschlossenen Behältnis eingesammelt.

Der Wahlvorgang erfolgt geheim. Der Verbandstag kann jedoch beschließen, für einen konkreten Wahlvorgang auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu verzichten und stattdessen eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Der Übergang von geheimer zu offener Abstimmung ist jedoch nur zulässig, falls keiner der Delegierten widerspricht. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht zulässig, § 24 Abs. 2 und 3 der Satzung.

### **§ 6 Auswertung/Zählung**

Die Auswertung und Auszählung der Wahlzettel erfolgt unmittelbar nach Stimmabgabe ohne Beisein Dritter durch die Wahlhelfer und den Wahlleiter in einem abgetrennten Raum bzw. in einem abgeschirmten Bereich. Auswertung und Auszählung sind zweifach in abwechselnder Verteilung vorzunehmen. Das Ergebnis wird vom Wahlleiter überprüft und im Protokoll festgehalten.

Anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis für jeden einzelnen Wahlvorgang in folgender Reihenfolge bekannt: Zahl der abgegebenen Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen, Zahl der Stimmenthaltungen, Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und schließlich den Namen des gewählten Kandidaten.

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Dies gilt sowohl für Einzelbewerbungen wie auch für den Fall mehrerer Bewerber um ein Amt.

Die Wahlzettel sind anschließend in Verschluss zu nehmen und bis zur nächsten Wahl des Geschäftsführenden Vorstands vom Bundesvorsitzenden verschlossen aufzubewahren.

### **§ 7 Nachwahlen**

Erreicht ein Einzelbewerber nicht das erforderliche Quorum, ist unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahldurchgangs eine Nachwahl durchzuführen, für die neue Kandidatenvorschläge beim Wahlleiter eingereicht

werden können, der die zur Nachwahl stehenden Kandidaten abschließend feststellt und bekanntgibt.

Wird das erforderliche Quorum bei mehreren Bewerbern um ein Amt verfehlt, so ist auch hier unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahldurchgangs eine Nachwahl in Form einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Neue Kandidatenvorschläge können hier nicht mehr eingereicht werden.

Für die Nachwahlen gelten die Bestimmungen über den ersten Wahlvorgang entsprechend. Gewählt ist nunmehr der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ungeachtet der Anzahl bzw. der Quote dieser Stimmen.

### **§ 8 Wahlbekanntgabe**

Das Ergebnis der Nachwahlen wird vom Wahlleiter überprüft und im Protokoll festgehalten. Anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Nachwahlen in gleicher Weise wie das der Wahlen bekannt.

### **§ 9 Wahlannahme**

Die gewählten Kandidaten werden sodann vom Wahlleiter befragt, ob sie die Wahl annehmen. Nach Erklärung über die Annahme ihrer Wahl gegenüber dem Wahlleiter ist der jeweils gewählte Kandidat im Amt.

### **§ 10 Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers Kandidatensuche und -bekanntgabe**

Nach den Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand ruft der Wahlleiter zur Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers auf.

Die Kandidatensuche und -bekanntgabe richtet sich nach den Bestimmungen des vorstehenden § 2 mit Ausnahme des Mindestalters der Kandidaten, die zur Wahlzeit mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

### **§ 11 Weitere Durchführung der Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers**

Die weitere Durchführung der Wahl richtet sich zunächst nach den Bestimmungen des vorstehenden § 3.

Die anschließende Wahl erfolgt ebenfalls für jedes Amt getrennt, wobei jedoch keine geheime Wahl und kein Quorum vorgeschrieben ist; gewählt ist der Kandidat mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wahlleiter klärt vor Durchführung der Wahl, welche Art der Abstimmung für

den konkreten Wahlvorgang sachdienlich ist und von der einfachen Mehrheit des Verbandstages gewünscht wird. Er führt einen entsprechenden Beschluss des Verbandstages herbei, der im Protokoll festzuhalten ist.

Ergibt sich, dass eine geheime Wahl gewünscht wird, so gelten die Bestimmungen der vorstehenden §§ 4 bis 6 entsprechend, jedoch mit der Einschränkung, dass der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ungeachtet der Anzahl bzw. der Quote dieser Stimmen.

Wird vom Verbandstag eine andere Abstimmungsart beschlossen, so richtet sich die Wahldurchführung nach den jeweils geltenden Modalitäten und Regeln. Bei Unklarheiten und/oder Streitigkeiten über das Procedere hat der Wahlleiter einen Beschluss des Verbandstages herbeizuführen, der die weitere Durchführung der Wahl gewährleistet.

### **§ 12 Wahlbekanntgabe**

Nach Durchführung der Wahlen wird das Ergebnis vom Wahlleiter und den Wahlhelfern festgestellt, vom Wahlleiter nochmals überprüft und im Protokoll festgehalten.

Anschließend gibt der Wahlleiter auch hier das Ergebnis für jeden einzelnen Wahlvorgang in folgender Reihenfolge bekannt: Zahl der abgegebenen Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen, Zahl der Stimmenthaltungen, Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und schließlich den Namen des gewählten Kandidaten.

### **§ 13 Wahlannahme**

Die gewählten Kandidaten werden sodann vom Wahlleiter befragt, ob sie die Wahl annehmen. Nach Erklärung über die Annahme ihrer Wahl gegenüber dem Wahlleiter ist der jeweils gewählte Kandidat im Amt.

### **§ 14 Wahlwiederholung**

Kommt die Besetzung eines zur Wahl stehenden Amtes – aus welchen Gründen auch immer – auf dem hierfür vorgesehenen Verbandstag nicht zustande, so wird dies vom Wahlleiter im Protokoll festgehalten. In diesem Fall hat eine Nach- bzw. Neuwahl für das betreffende Amt auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag, gegebenenfalls auf einem eigens hierfür einzuberufenden, außerordentlichen Verbandstag, entsprechend dieser Wahlordnung zu erfolgen.

Bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der bisherige Amtsinhaber gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung in seinem Amt.

## § 15 Beendigung der Wahlen

Die Beendigung der Wahlen wird im Protokoll festgehalten; das eigene Wahlprotokoll wird damit abgeschlossen.

Der Wahlleiter legt den Vorsitz des Verbandstages nieder und übergibt an den neu gewählten Bundesvorsitzenden.

## § 16 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Wahlordnung eine Regelungslücke enthält. Der Verbandstag wird in diesem Fall anstelle der unwirksamen, nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine anderweitige angemessene, formgültige Regelung treffen, die – soweit rechtlich möglich und zulässig – dem ideellen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der beanstandeten Bestimmung am nächsten kommt.

## IV.) WAHLORDNUNG

### der Delegierten für den Verbandstag

1. Die Delegierten der Landesverbände für den Verbandstag sind in der Hauptversammlung der jeweiligen Landesverbände bzw. in den Haupt-/Mitgliederversammlungen der Kreisgruppen oder diesen gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung gleichgestellten Zweigvereinen eines Landesverbandes für die Zeit von vier Jahren zu wählen. Zum Ablauf der vierjährigen Mandatsdauer erfolgt die Neuwahl der Delegierten. Die SJD wählt ihre Delegierten auf dem Jungsachsentag, der in der Regel alle drei Jahre stattfindet. Gewählte Delegierte bleiben im Amt bis zur Delegierten-Neuwahl, sofern diese Neuwahl spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag stattfindet.
2. Zu wählen sind:
  - a) ordentliche Delegierte
  - b) Ersatzdelegierte
3. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten eines Landesverbandes und der SJD ergibt sich aus dem Verhältnis der Mitgliederzahl des Landesverbandes zur Gesamtmitgliederzahl des Verbandes bezogen auf die Gesamtzahl der gemäß Satzung zu wählenden Delegierten von 150.

Anzahl der Delegierten =  $\frac{\text{Mitglieder des Landesverbandes}}{\text{Mitglieder des Verbandes}} \times 150$

Zugrunde zu legen sind jeweils die Mitgliederzahlen zu Jahresbeginn (1. Januar). Weicht die Zahl der am Stichtag vor einem Verbandstag für einen Landes-

verband errechneten Delegierten von der anlässlich der Delegiertenwahl gültig gewesenen Zahl ab, rücken (bei höherem Anspruch) Ersatzdelegierte in der bestimmten Reihenfolge nach, oder es werden (bei verringertem Anspruch) in entsprechender Reihenfolge Delegierte nicht entsandt.

Die Berechnungen werden von der Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.

4. Für jeden gewählten Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. In Landesverbänden mit mehr als 10 ordentlichen Delegierten ist die Wahl von einem Ersatzdelegierten für 2 ordentliche Delegierte ausreichend. Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist auch ihre Reihenfolge zu bestimmen.
5. Ersatzdelegierte rücken in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge zu ordentlichen Delegierten auf, soweit ein Delegierter durch Wegzug in einen anderen Landesverband, Niederlegung des Mandates, Austritt, Ausschluss oder Ableben ausscheidet.
6. Für das Ausscheiden von Ersatzdelegierten gelten ebenfalls die unter Ziffer 5 genannten Gründe.
7. Die zum Verbandstag gewählten ordentlichen Delegierten und die Ersatzdelegierten sind von den Landesverbänden umgehend der Bundesgeschäftsstelle unter genauer Angabe ihrer Anschrift mitzuteilen. Das Gleiche gilt unter Angabe der Gründe für das Ausscheiden von ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten sowie für das Aufrücken von Ersatzdelegierten zu ordentlichen Delegierten.
8. Stimmübertragungen sind bei Verhinderung der Teilnahme an einem Verbandstag nur von ordentlichen Delegierten auf andere ordentliche Delegierte desselben Landesverbandes möglich. Jeder Delegierte darf höchstens drei Stimmen übertragen bekommen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens zu Beginn des Verbandstages mitzuteilen und bei der Stimmzahlprüfung nachzuweisen.

## V.) GLIEDERUNGSORDNUNGEN DER LANDESVERBÄNDE

1. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung haben die Landesverbände für ihren Zuständigkeitsbereich eine Gliederungsordnung zu beschließen.
2. Die Gliederungsordnung muss in folgenden Punkten Mindestvorschriften enthalten:
  - a) organisatorischer Aufbau unter Berücksichtigung der Zweigvereine (soweit vorhanden)
  - b) Hauptversammlung des Landesverbandes
  - c) Mitgliederversammlungen der Kreisverbände (soweit vorhanden)
  - d) Vorstand des Landesverbandes
  - e) Vorstand der Kreisverbände (soweit vorhanden)
  - f) Wahl der Vorstände (mindestens 3 Personen),

der Rechnungsprüfer (mindestens 2 Personen), der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag.

3. Vor Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des Landesverbandes ist der Entwurf der Gliederungsordnung dem Geschäftsführenden Bundesvorstand zur Stellungnahme und rechtlichen Überprüfung vorzulegen.

Nach Rückgabe des geprüften Entwurfes der Gliederungsordnung an den Landesverband ist unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher Änderungen in der nächsten Hauptversammlung des Landesverbandes über die Gliederungsordnung zu beschließen.

4. Schon in Kraft gesetzte Gliederungsordnungen der Landesverbände sind unverzüglich mit der gültigen Satzung des Verbandes abzustimmen.

## VI.) RICHTLINIEN FÜR EHRUNGEN

### Grundsätzliches

1. Geehrt werden sollen Siebenbürger Sachsen oder andere Persönlichkeiten, die sich um die Siebenbürger Sachsen verdient gemacht haben.
2. Die Ehrung eines/r Siebenbürger Sachsen/Sächsin außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland in einem Land, das eine Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen oder eine ähnliche siebenbürgisch-sächsische Einrichtung hat, kann nur in Abstimmung mit dieser erfolgen.
3. Geehrt werden Persönlichkeiten, die sich
  - im Rahmen des Verbandes Verdienste erworben haben. Gleichgewertet werden Verdienste im Rahmen der mit dem Verband kooperierenden siebenbürgisch-sächsischen Einrichtungen in Deutschland (z.B. Hilfskomitee, Landeskundeverein, Hilfsvereine, Museumsverein, Siebenbürgisch-Sächsische Stiftung) und Verdienste in der siebenbürgischen Heimat im Rahmen der Evangelischen Kirche und im kulturellen Bereich,
  - durch Einsatz für die Siebenbürger Sachsen außerhalb siebenbürgisch-sächsischer Einrichtungen Verdienste erworben haben,
  - als Siebenbürger Sachsen in der deutschen oder internationalen Öffentlichkeit Ansehen und Verdienste erworben haben (z.B. auf wirtschaftlichem, politischem, kulturellem oder sportlichem Gebiet).

### Ehrungen

1. Für besondere Verdienste im Einzelfall, für Verdienste um übertragene oder wahrgenommene abgegrenzte Aufgaben sowie für die Anerkennung von Leistungen von Gruppen können **Anerkennungsurkunden** durch den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes verliehen werden, bei überregionaler Bedeutung auch durch den Bundesvorsitzenden des Verbandes. Antragsberechtigt sind entsprechend

die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes bzw. die Mitglieder des Bundesvorstandes. Die Anerkennungsurkunden sind im Rahmen einheitlich ausgeführt und enthalten im Textteil eine entsprechende Würdigung der erbrachten Leistung.

2. Das „**Silberne Ehrenwappen**“ wird durch die Landesverbände in ihrem jeweiligen Bereich verliehen an:
  - Mitglieder des Verbandes und deren Angehörige, die sich in langjähriger Arbeit vor allem in der landsmannschaftlichen Organisation durch besondere Aktivitäten ausgezeichnet haben.
  - Persönlichkeiten, die sich im Bereich des Landesverbandes der Siebenbürger Sachsen besonders angenommen haben. Entsprechend begründete Anträge sind von den Vorständen der Untergliederungen der Landesverbände und von den Mitgliedern der Landesverbandsvorstände an ihren Landesverband zu richten. Das „Silberne Ehrenwappen“ wird mit einer einheitlich gestalteten Urkunde, die vom Landesverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist, verliehen.
3. Das „**Goldene Ehrenwappen**“ wird mit entsprechender Urkunde vom Bundesvorsitzenden des Verbandes an Siebenbürger Sachsen und andere Persönlichkeiten verliehen, die sich in hervorragender Weise um das Siebenbürger Sachsentum verdient gemacht haben. Anträge sind schriftlich an den Bundesvorsitzenden des Verbandes zu richten. Sie bedürfen einer ausreichenden Begründung mit Wertung der Leistung des zu Ehrenden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Vorsitzenden der im Bundesvorstand nicht vertretenen, mit dem Verband kooperierenden siebenbürgisch-sächsischen Einrichtungen.
4. Das „**Große Ehrenwappen**“ wird mit entsprechender Urkunde an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Belange der Siebenbürger Sachsen in besonderer Weise verdient gemacht haben, vom Bundesvorsitzenden des Verbandes in Abstimmung mit den Stellvertretenden Bundesvorsitzenden verliehen. Das Verfahren der Antragstellung entspricht dem unter Ziff. 3 aufgeführten.
5. Die „**Ehrenmitgliedschaft**“ gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung des Verbandes wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Verbandstag verliehen. Sie kann nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für das Siebenbürger Sachsentum in hervorragender Weise verdient gemacht haben und dabei aufgrund ihres Wirkens so bekannt sind, dass es einer Begründung der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nicht mehr bedarf. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes. Jeder Antrag ist vom Bundesvorsitzenden und seinen Stellvertretern vorzubereiten und bei Unterstützung dem Bundesvorstand zuzuleiten. Eine Vorlage beim Verbandstag erfolgt nur, wenn der Bundesvorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Sollte einer der Vorge-

nannten selbst betroffen sein, nimmt er an diesem Verfahren nicht teil. Auf dem Verbandstag findet eine Diskussion nicht statt. Ehrenmitglieder, die im Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland das Amt des Bundesvorsitzenden innehatten, werden Ehrenvorsitzende genannt.

6. Mit der „**Carl-Wolff-Medaille**“ der Siebenbürger Sachsen sollen vorwiegend Politiker, Publizisten, Journalisten und Wirtschaftsfachleute geehrt werden, die exponiert auf Gebieten tätig waren oder tätig sind, auf denen Dr. Carl Wolff vor allem gewirkt hat und deren zu ehrende Leistungen sich auf die Belange der Siebenbürger Sachsen beziehen. Der Preis wird vom Verband der Siebenbürger Sachsen und der Carl-Wolff-Gesellschaft gemeinsam verliehen. Anträge können von Mitgliedern der beiden Preisstifter an die jeweiligen Vorsitzenden gerichtet werden. Dem Antrag müssen nach Vorberatung des Bundesvorsitzenden und des Vorsitzenden der Carl-Wolff-Gesellschaft die beiden geschäftsführenden Vorstände einvernehmlich zustimmen. Die beiden Vorsitzenden verleihen die Carl-Wolff-Medaille gemeinsam in feierlichem Rahmen.
7. Für besondere Förderung der Erhaltung des siebenbürgisch-sächsischen Volkstums innerhalb oder außerhalb Siebenbürgens wird die „**Stephan-Ludwig-Roth-Medaille**“ mit Urkunde an Persönlichkeiten verliehen, die sich auf diesem Gebiet längere Zeit hindurch außerordentliche Verdienste erworben haben. Es sollen damit Frauen und Männer geehrt werden, deren Leistungen nicht in den Rahmen der Verleihungsbestimmungen für den Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreis einzuordnen sind. Die Zuerkennung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland nach Zustimmung durch alle Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, die auch gemeinsam von Fall zu Fall über die Form der Ehrung entscheiden. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Verbandes, die in besonderer Weise die Leistungen auf dem Gebiet des Volkstums einer/eines zu Ehrenden beurteilen können.
8. Für besonders hervorragende Verdienste der in Ziffer 3 beschriebenen Art wird an Siebenbürger Sachsen und andere Persönlichkeiten das **Siebenbürgisch-Sächsische Verdienstabzeichen „Pro Meritis“** in Form einer Plakette und eines Revers-Ansteckers mit Urkunde verliehen. Es sollen damit Frauen und Männer geehrt werden, deren Leistungen nicht in den Rahmen der Verleihungsbestimmungen der Carl-Wolff-Medaille, der Stephan-Ludwig-Roth-Medaille oder des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreises einzuordnen sind, die sich jedoch in einer Weise um die Belange der siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaft verdient gemacht haben, die durch überregionalen Bezug Verdienste im Sinne der Ziffer 3 erheblich übersteigt. In der Verleihungsurkunde kann der Bereich, in welchem besonders hervorragende Verdienste erzielt wurden, der Bezeichnung angefügt werden (**Pro Meritis Artis** u.Ä.).

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes, antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Landesverbände, in welchen die zu ehrende Person gewirkt hat, auf Grund eines Beschlusses des Landesvorstandes. Das Verdienstabzeichen wird auf Grund dieses Beschlusses vom Bundesvorsitzenden, einem Stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder Landesvorsitzenden des Verbandes verliehen.

9. Die Verleihung des „**Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreises**“ ist durch das Kulturpreis-Statut geregelt.

#### **Schlussbestimmungen**

1. Alle Beratungen und Erörterungen im Bereich dieser „Richtlinien für Ehrungen“ sind vertraulich und dürfen außerhalb der Beratungen und Erörterungen nicht diskutiert oder kommentiert werden. Alle Beteiligten sind gegenüber Nichtbeteiligten zu Stillschweigen verpflichtet.
2. Diese „Richtlinien für Ehrungen“ sind für alle Gliederungen und Gremien des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland verbindlich. Sie treten nach Beschlussfassung durch den Bundesvorstand in Kraft. Sie können nur durch Beschluss des Bundesvorstandes abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

### **VII.) SIEBENBÜRGISCH-SÄCHSISCHER KULTURPREIS**

#### **VERLEIHUNGSSTATUT des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreises**

- § 1 Die Verbände der Siebenbürger Sachsen in Deutschland und Österreich verleihen als Dank und Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen ihren Kulturpreis an Persönlichkeiten, die sich durch ihr Schaffen um Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen verdient gemacht haben.
- § 2 Der Siebenbürgisch-Sächsische Kulturpreis wird verliehen in den Sparten:
  - Geisteswissenschaften,
  - Naturwissenschaften und Technik,
  - Literatur und Publizistik,
  - Musik (Komposition und Interpretation),
  - bildende und darstellende Künste.
- § 3 Der Preis besteht aus einer Urkunde, aus einer Medaille mit der Inschrift „Siebenbürgisch-Sächsischer Kulturpreis“ und aus einer Dotation. Er wird in einer feierlichen Veranstaltung überreicht. Die Begründung für die Verleihung wird in einer Laudatio ausgesprochen.
- § 4 Mitglieder der beiden Verbände sind berechtigt, Kandidaten für den Kulturpreis vorzuschlagen. Vorschläge werden nur beraten, wenn sie sich auf lebende Kandidaten beziehen und für das folgende

Jahr vor dem 30. September beim Kulturreferat des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung eingegangen sind, die auch einschlägige Experten (mit Anschriften) benennt. Die Voraussetzungen für die Behandlung von Vorschlägen und die Zuerkennung des Preises regelt die Geschäftsordnung.

- § 5 Das Preisgericht besteht aus neun Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dem Preisgericht, dessen Amtszeit dem der Bundesvorstände entspricht, gehören an:
- der Bundesvorsitzende und der Bundesobmann der beiden Verbände,
  - der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrates,
  - die Kulturreferenten der beiden Verbände,
  - je zwei Mitglieder und je zwei Ersatzmitglieder, die von den beiden Verbänden benannt werden.

(Gebilligt und angenommen von der Generalversammlung des Bundesverbandes der Siebenbürger Sachsen in Österreich am 9. März 2019 in Traun)

(Bestätigt vom Verbandstag des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. am 2./3. November 2019 in Bad Kissingen)

#### G E S C H Ä F T S O R D N U N G für das Preisgericht des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreises

1. Das Verleihungsstatut des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturpreises ist in der jeweils gültigen Fassung Grundlage für die Entscheidungen des Preisgerichtes.
2. Die Vorschläge werden vom Kulturreferenten des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland und dem Vorsitzenden des Preisgerichtes rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Sitzungstermin den Mitgliedern des Preisgerichtes zugesendet. Gegebenenfalls werden einschlägige Fachleute hinzugezogen und Gutachten eingeholt.
3. Die Mitglieder des Kulturpreisgerichtes sind verpflichtet, sich über die Qualifikation eines Kandidaten Kenntnis zu verschaffen. Über die Namen von Kandidaten, die Beratungen und die Abstimmungsverhältnisse sind sie zu absolutem Stillschweigen verpflichtet.  
Der Kulturpreis kann jährlich an einen oder zwei Preisträger verliehen werden.
4. Wird ein Vorschlag bei einer Entscheidung nicht berücksichtigt, so kann er in Folge noch zweimal wiederholt werden. Danach kann er erst nach einer zweijährigen Pause erneuert werden. Das Preisgericht entscheidet jeweils nur über den (die) Preisträger eines einzigen Kalenderjahres.

5. Das Kulturpreisgericht hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Nur in Ausnahmefällen wird per Umlaufverfahren schriftlich abgestimmt.
6. Das Kulturpreisgericht ist nach ordnungsgemäßer, spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgter Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Entscheidungen des Preisgerichtes können nur mit der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen getroffen werden.
8. Für den Fall, dass keine oder keine geeigneten Kandidaturen eingegangen sind, bittet der Vorsitzende um weitere Vorschläge. In diesem Falle wie auch bei unvorhersehbaren Ereignissen der Zuerkennung oder Überreichung des Kulturpreises kann der Vorsitzende des Kulturpreisgerichtes im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden und dem Bundesobmann die notwendigen Entscheidungen treffen und eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

(Gebilligt und angenommen von der Generalversammlung des Bundesverbandes der Siebenbürger Sachsen in Österreich am 5. April 2008 in Wien)

(Bestätigt vom Verbandstag des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. am 12./13. November 2011 in Gundelsheim)

#### VIII.) SCHLICHTUNGSORDNUNG

Zur Beilegung von vereinsinternen Streitigkeiten und zur Klärung strittiger vereinsrechtlicher Fragen wurde ein Schlichtungsausschuss eingerichtet, der zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten von den Verbandsmitgliedern vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs anzurufen ist.

Die nachfolgende Schlichtungsordnung findet Anwendung in „sämtlichen Fällen von Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Gliederungen nebst Untergliederungen und den Mitgliedern oder untereinander, soweit es Vereinsangelegenheiten betrifft“; sie gilt ferner in „allen Fällen, in denen die Satzung eine Entscheidung durch den Schlichtungsausschuss vorsieht“, § 28 Abs. 3 der Satzung.

#### **Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

- 1) Dem Schlichtungsausschuss gehören sechs Personen an, die nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen und von denen mindestens zwei Juristen mit Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland sein müssen.

- 2) Unverzüglich nach ihrer Wahl bzw. Wiederwahl wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, der Jurist sein muss. Nachfolgend werden die zwei Beisitzer gewählt. Die Art der Wahl wird von den Ausschussmitgliedern nach freiem Ermessen bestimmt.
- 3) Die verbleibenden drei Ausschussmitglieder fungieren als Stellvertreter; sie sind vom Vorsitzenden zu berufen, wenn einer oder mehrere der Beisitzer erkrankt oder aus sonstigen Gründen an der Mitwirkung im Schlichtungsausschuss verhindert sind. Die Auswahl der zu berufenden Stellvertreter obliegt dem Vorsitzenden. Die Stellvertretung dauert bis zum Abschluss des laufenden Schlichtungsverfahrens.
- 4) Ist der Vorsitzende selbst erkrankt oder verhindert, so übernimmt der zweite Jurist vorübergehend stellvertretend den Vorsitz des Ausschusses. Erfolgt die Berufung vor Beginn eines Schlichtungsverfahrens, so bleibt der stellvertretende Vorsitzende bis zu dessen Abschluss im Amt; anderenfalls scheidet er mit Genesung oder Wegfall der Verhinderung des Vorsitzenden wieder aus.
- 5) Alle Ausschussmitglieder sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Ausschussmitglied darf in einer anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten.
- 6) Ist ein Ausschussmitglied an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so ist er vom Schlichtungsverfahren ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner die Ausschussmitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 41 ZPO vorliegen.
- 9) Wird der Schlichtungsausschuss in einer Streitigkeit nach vorstehendem § 28 Abs. 3, 1. Alternative angerufen, so bleibt ihm die Überprüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten. Gelangt der Schlichtungsausschuss zu der Überzeugung, dass es sich nicht um eine Streitigkeit unter den genannten Gruppen bzw. Personen handelt und/oder dass die Streitigkeit keine Vereinsangelegenheit betrifft, erklärt er sich für unzuständig und weist den Antrag auf Verfahrenseröffnung zurück. Gleiches gilt für den Fall, dass der Schlichtungsausschuss in einer neu anhängig gemachten Streitsache zu der Überzeugung gelangt, das Verfahren leidet an offensichtlicher Geringfügigkeit oder offener Aussichtslosigkeit; auch hier kann der Schlichtungsausschuss durch Beschluss den Antrag auf Verfahrenseröffnung zurückweisen. Anderenfalls wird das Verfahren eröffnet.
- 10) Für jedes Schlichtungsverfahren bestimmt der Vorsitzende aus dem Kreis der Stellvertreter einen Protokollführer, der den Verfahrensverlauf in seinen wesentlichen Punkten festhält und niederschreibt. Das Protokoll ist an jedem Verfahrenstag vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11) Erweist sich ein Verfahren, auch schon im Vorfeld, als sehr umfangreich und/oder fällt erheblicher Schrift- oder Ladungsverkehr an, so dass dessen Erledigung durch den Vorsitzenden oder seine Beisitzer zu einer erheblichen Verzögerung des Schlichtungsverfahrens führen würde, so wird dem Schlichtungsausschuss auf Anforderung seines Vorsitzenden vom Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. eine in Geschäftsstellenfragen versierte Kraft bis zum Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt; ansonsten werden diese Aufgaben vom Vorsitzenden und seinen Beisitzern erledigt.

#### **Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses**

- 7) Wie in der Präambel bereits angesprochen, ist der Schlichtungsausschuss zuständig für „sämtliche Fälle von Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Gliederungen nebst Untergliederungen und den Mitgliedern oder untereinander, soweit es Vereinsangelegenheiten betrifft“, § 28 Abs. 3, 1. Alternative der Satzung.
- 8) Der Schlichtungsausschuss ist ferner zuständig für „alle Fälle, in denen diese Satzung eine Entscheidung durch den Schlichtungsausschluss vorsieht“, § 28 Abs. 3, 2. Alternative der Satzung. Es handelt sich hierbei um
  - a) Verfahren über die Zulässigkeit einer Organisationsform, § 6 Abs. 2 der Satzung;
  - b) Verfahren wegen Verstößen gegen Verbandsregeln, § 6 Abs. 4 der Satzung;
  - c) Verfahren wegen Ablehnung eines Beitritts, § 9 Abs. 5 der Satzung;
  - d) Verfahren wegen Vereinsausschluss, § 11 Abs. 4 der Satzung.

#### **Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss**

- 12) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss setzt die Einreichung einer Klageschrift oder einer Antragschrift voraus. Klageschrift bzw. Antragschrift sollen einen bestimmten Antrag zur Sache enthalten und den zugrunde liegenden Sachverhalt möglichst genau unter Angabe von Beweismitteln bezeichnen.
- 13) Der das Verfahren einleitende Schriftsatz ist in zweifacher Ausfertigung bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesgruppe bzw. dem zuständigen Landesverband einzureichen. Die Landesgruppe bzw. der Landesverband leitet den Schriftsatz spätestens innerhalb von 2 Wochen mit seiner/ihrer Stellungnahme versehen an den Geschäftsführenden Vorstand weiter, der ihn nach Prüfung ebenfalls spätestens innerhalb von 2 Wochen dem Schlichtungsausschuss vorlegt. Unbeschadet der fristgerechten Weiterleitung und Vorlage des Schriftsatzes können die Fristen für die Abgabe der Stellungnahme auf Antrag vom

Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses verlängert werden.

- 14) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat den Antrag, wiederum spätestens innerhalb von 2 Wochen, der Gegenseite zuzustellen, verbunden mit der Aufforderung, zum Vortrag des Antragstellers binnen einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen und eventuelle Gegenbeweise anzubieten. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist wird über die Verfahrenseröffnung beschlossen. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht gemäß vorstehenden Absätzen 12-13 oder aus sonstigen Gründen zurückgewiesen, wird das Verfahren durch Beschluss förmlich eröffnet, zugleich wird darüber befunden, ob im schriftlichen Verfahren entschieden oder mündliche Verhandlung anberaumt wird, gegebenenfalls erst nach Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens.
- 15) Im Falle mündlicher Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ein Termin anberaumt. Zu diesem Termin sind die Parteien und ihre Vertreter förmlich zu laden. Der Schlichtungsausschuss kann ferner im Wege vorbereitender Maßnahmen das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, laden sowie sonstige Anordnungen nach § 273 ZPO treffen. Als Terminsort soll München als Sitz des Schlichtungsausschusses vorgesehen werden.
- 16) Der Gang der mündlichen Verhandlung ist freigestellt, er wird vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt; in Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Schlichtungsausschluss. Das Verfahren soll sich nach den Vorschriften des 2. Buches der ZPO, §§ 253 – 510 b, richten. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten nach § 28 Abs. 3, 2. Alternative der Satzung, ist der Schlichtungsausschuss berechtigt, Nachforschungen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind, auch von Amts wegen anzustellen; die erforderlichen Maßnahmen und Beschlüsse trifft der Vorsitzende.
- 17) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses und des Vorsitzenden, die in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang erfolgen sollen, ergehen durch Beschluss mit Ausnahme der Endentscheidung, die als Schiedsspruch ergeht. Die Abstimmungen im Schlichtungsausschuss sind geheim und erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 18) Der Schlichtungsausschuss hat sich in jeder Lage des Verfahrens um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte zu bemühen. Auch vor Erlass des Schiedsspruchs ist nochmals der Versuch zu machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
- 19) Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist endgültig und

kann lediglich mit einem Aufhebungsantrag in entsprechender Anwendung des § 1059 ZPO angefochten werden.

#### **Allgemeine Vorschriften**

- 20) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Auf Antrag oder in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.
- 21) Jede Partei kann sich als Beistand eines Mitgliedes des Verbandes bedienen; ferner kann sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Schlichtungsausschuss hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Beistand zurückzuweisen und der Partei anheimzustellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen. Jede Vertreterbestellung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- 22) Vorladungen vor den Schlichtungsausschuss sollen eine Frist von mindestens 7 Tagen vorsehen; in dringenden Fällen kann die Vorladungsfrist vom Vorsitzenden verkürzt werden. Der Vorladung ist Folge zu leisten. Bei Nichterscheinen kann in Abwesenheit des Vorgeladenen entschieden werden; darüber hinaus ist die Verhängung eines Ordnungsgeldes möglich. Alle Vorladungen und Zustellungen erfolgen durch Einschreiben oder durch persönliche Aushändigung gegen Empfangsbestätigung.

#### **Kosten des Verfahrens**

- 23) Der für das Verfahren maßgebende Streitwert wird vom Schlichtungsausschuss festgesetzt, der auch entscheidet, ob und in welcher Höhe Gebühren anfallen. Als Richtlinie sollen die gesetzlichen Gerichtskosten und die der Vergütungsverordnung für Rechtsanwälte dienen.
- 24) Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob die Verfahrenseröffnung von der Zahlung eines Vorschusses, und in welcher Höhe, abhängig gemacht wird. Gleiches gilt für Ladungen von Zeugen, Sachverständigen und andere kostenauslösende Maßnahmen. Wird ein geforderter Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingezahlt, gilt der betreffende Antrag als zurückgenommen.
- 25) Nach Beendigung werden die Kosten des Verfahrens vom Schlichtungsausschuss festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder einen Vergleich mit aufzunehmen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung wurde vom Bundesvorstand am 1./2. November 2019 beschlossen und vom Verbandstag am 2./3. November 2019 in Bad Kissingen bestätigt. Sie tritt mit dem auf die Bestätigung folgenden Tag in Kraft.



**X.)  
RICHTLINIEN DES HERAUSGEBERS**

**für die Konzeption der  
„Siebenbürgischen Zeitung“**

Der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. ist Herausgeber der „Siebenbürgischen Zeitung“, die das Organ des Verbandes darstellt.

Im Interesse und zur Wahrung eines sowohl innerhalb des Verbandes wie auch nach außen einheitlichen und kontinuierlichen Erscheinungsbildes und zur bestmöglichen Vertretung siebenbürgisch-sächsischer Interessen und Belange werden für die inhaltliche und redaktionelle Gestaltung der „Siebenbürgischen Zeitung“ die folgenden verbindlichen Richtlinien beschlossen:

1. Die „Siebenbürgische Zeitung“ versteht sich als Sprachrohr des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland und vertritt und verfolgt vorrangig dessen Interessen und Belange ebenso wie die des Bundesverbandes in Österreich.
2. Die „Siebenbürgische Zeitung“ tritt nicht in Konkurrenz zu aktuellen Tages- und/oder Wochenzeitungen und sonstigen Zeitschriften; die aktuelle Berichterstattung beschränkt sich im Wesentlichen auf politische, kulturelle und landsmannschaftliche Ereignisse und Vorgänge, die siebenbürgisch-sächsische Belange betreffen.
3. Der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. hat gegenüber den Redakteuren des Verbandsorgans „Siebenbürgische Zeitung“ ein umfassendes Weisungsrecht. Dabei handelt der Verband durch seinen Vorstand (d.h. nach § 14 Abs. 1 seiner Satzung der Bundesvorsitzende und die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden). Die Auswahl der aktuellen Berichterstattung obliegt der Redaktion der „Siebenbürgischen Zeitung“, die sich mit dem Herausgeber im Sinne der Tendenzverwirklichung abstimmen muss.
4. Neben der medialen Verbreitung und Erhaltung siebenbürgisch-sächsischer Traditionen und Bräuche sowie des deutschen Kulturgutes in und aus Siebenbürgen kommt der innerverbandlichen Kommunikation und Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu. Gleiches gilt für familiäre Anzeigen und Nachrichten. Verlautbarungen und Mitteilungen des Bundesvorsitzenden im Sinne der Satzung und des Bundesvorstandes des Verbandes sind stets zu veröffentlichen.
5. Die „Siebenbürgische Zeitung“ tritt für die Erhaltung und Verteidigung gewachsener siebenbürgisch-sächsischer Institutionen und Einrichtungen sowie für deren Förderung ein.
6. Der Aufrechterhaltung der Traditions- und Kulturpflege gleichwertig zu behandeln sind die Darstellung in die Zukunft gerichteter Projekte und Techniken sowie moderner Kommunikationsformen, die geeignet sind, siebenbürgisch-sächsisches Kultur- und Gedankengut auch für die Jugend und für künftige Generationen erlebenswert und interessant zu erhalten; die „Siebenbürgische Zeitung“ versteht sich in Abstimmung mit dem Herausgeber, vertreten durch den Bundesvorstand, hier als Motor und Initiator eines modernen, in die Zukunft gerichteten Siebenbürger Sachsentums.
7. Die „Siebenbürgische Zeitung“ vertritt die Anliegen des Verbandes entschieden; sie enthält sich jeglicher Polemik und/oder Herabsetzung Anderer. Die „Siebenbürgische Zeitung“ ist politisch neutral, jedoch nicht apolitisch; sie wird sich stets um Sachlichkeit, Verständigung und Ausgleich bemühen. Frieden und verständnisvolles Zusammenleben aller Völker und Gruppen sind oberstes Anliegen.
8. Die „Siebenbürgische Zeitung“ dient als Forum für alle landsmannschaftlich organisierten siebenbürgisch-sächsischen Interessengruppen, die sich dem Grundgesetz und einem friedvollen Zusammenleben verpflichtet fühlen; sie wird sich in Abstimmung mit dem Herausgeber, vertreten durch den Vorstand, um namhafte und geeignete Autoren bemühen. Der sprachlichen und inhaltlichen Qualität aller Artikel kommt oberste Priorität zu.
9. Das Erscheinungsbild, die drucktechnischen Merkmale, der Umfang, die Auflagenhöhe und die Erscheinungsfolgen werden vom Bundesvorstand nach Anhörung der Redaktion bestimmt. Der Bundesvorstand setzt auch den jeweiligen Etat für die „Siebenbürgische Zeitung“ fest, der für die Redaktion verbindlich ist.
10. Redaktion und Vorstand werden sich kontinuierlich über die thematische Gestaltung geplanter Ausgaben abstimmen, wobei die landsmannschaftlichen Zielsetzungen zu beachten sind. In Zweifels- und/oder Streitfällen über Gestaltung und Zielsetzung entscheidet der Vorstand des Verbandes unter Beachtung der redaktionellen und presserechtlichen Verantwortlichkeit.
11. Die vorstehenden Richtlinien sind für die Redaktion und deren Mitarbeiter verbindlich; der verantwortliche Redakteur hat für ihre Einhaltung Sorge zu tragen. Die Richtlinien sind als wesentlicher Bestandteil in den Anstellungsvertrag des verantwortlichen Redakteurs und der sonstigen redaktionellen Mitarbeiter aufzunehmen. Änderungen und/oder Ergänzungen der Richtlinien bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes; sie sind ebenfalls in die Anstellungsverträge aufzunehmen.

## **SONSTIGES**

Auftauchende Fragen, die weder in der Satzung noch in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, sind an den Bundesvorstand heranzutragen und werden von diesem entschieden.

Zusätzliche Regelungen können von den Landesverbänden beschlossen werden, sofern sie nicht gegen die Satzung des Verbandes oder die Verbandsrichtlinien verstoßen.